



Satzung

des Vereins

Landesstelle der Katholischen Landvolkbewegung Bayerns e.V.

Kriemhildenstraße 14, 80639 München

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Landesstelle der Katholischen Landvolkbewegung Bayerns“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namen tragen
„Landesstelle der Katholischen Landvolkbewegung Bayerns e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (4) Er ist ein von der Freisinger Bischofskonferenz errichteter privater kirchlicher Verein.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Katholische Landvolkbewegung (KLB) Bayerns und das Landesbildungswerk der KLB in Bayern e.V. in ihren inhaltlichen Aufgaben und allen organisatorischen Belangen zu unterstützen.
- (2) Wichtige Ziele und Anliegen der Katholischen Landvolkbewegung Bayerns neben der Unterstützung der Diözesanverbände sind insbesondere:
 - die Bildungsarbeit im ländlichen Raum zu fördern.
 - sich für eine Zukunft des ländlichen Raumes einzusetzen und die Menschen zu befähigen, in den veränderten Strukturen den Lebensbereich Dorf aktiv mitzugestalten,
 - in Weg-, Erzähl- und Gebetsgemeinschaften Glaube erfahrbar zu machen und somit Teil der Kirche Gottes zu sein,
 - die Eigenverantwortung und das Eigenleben der Pfarrgemeinden zu fördern,
 - die kirchlichen Laiengremien zu unterstützen, in diesen mitzuarbeiten und ihre Vorstellungen einzubringen,
 - Familien in ihren verschiedenen Lebenssituationen zu begleiten,
 - für die Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft und eine ökologisch verträgliche, nachhaltige Wirtschaftsweise einzutreten,
 - mit anderen im Ländlichen Raum tätigen gesellschaftlichen Gruppierungen und Institutionen zusammenzuarbeiten,

- sich mit gesellschaftlich wichtigen Fragen und Zusammenhängen auseinanderzusetzen,
 - internationale Solidarität zu üben, die sich an den Nöten und Werten der Partner und Partnerinnen orientiert und in eine Entwicklungspartnerschaft mündet.
- (3) Der Verein stellt sich zur Erfüllung dieses Vereinszweckes insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Förderung der Bildungs-, Projekt- und Aktionsarbeit für die Menschen im Ländlichen Raum. Dazu zählen insbesondere
- Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen zu den Themenbereichen Landpastoral, Landwirtschaft, ländliche soziale Dienste, Entwicklungspolitik und Ländliche Entwicklung,
 - die Koordination von Diskussionsprozessen zu den oben genannten Themenbereichen, um Positionen bzw. Stellungnahmen der Katholischen Landvolkbewegung Bayerns zu erarbeiten,
 - durch die Bündelung verschiedener Interessen und Meinungen den Anliegen der im Ländlichen Raum wohnenden Menschen Gewicht zu geben.
- (b) Förderung der Katholischen Landvolkseelsorge in Bayern. Dies geschieht z.B. durch:
- die Organisation und Unterstützung von Kursen, Seminaren und Studientagungen zum Themenbereich Landpastoral, auch im Verbund mit den anderen christlichen Kirchen auf dem Land,
 - Organisation und Unterstützung von Koordinationstreffen der Landvolkseelsorger/-innen in den bayerischen Diözesen sowie der haupt- und ehrenamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ländlichen Pfarreien und Seelsorgeeinheiten.
- (c) Förderung und Unterstützung der Erwachsenenbildung im Ländlichen Raum, insbesondere in Kooperation mit dem Landesbildungswerk der KLB in Bayern e.V.
- (d) Herausgabe von Arbeits- und Werkmaterial für die Erwachsenenbildung im Ländlichen Raum,
- (e) Förderung der ländlichen sozialen Dienste, insbesondere der landwirtschaftlichen Familienberatung,
- (f) Förderung der entwicklungspolitischen Bildungs- und Projektarbeit sowie der Nothilfe in der Welt,
- (g) Errichtung und Unterhalt einer Landesstelle als Geschäftsstelle des Landesverbandes der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) Bayerns zur Unterstützung der Organe des Verbandes, der Landvolkseelsorge, der Landvolkarbeit in den bayerischen Diözesen und der Förderung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des § 55 der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (§ 2) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Ehrenamtlichkeit und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - (a) der Landesverband der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) Bayerns. Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes verfügen über je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
 - (d) Die sieben Diözesanverbände der Katholischen Landvolkbewegung in Bayern. Sie bestimmen je einen/eine Vertreter/-in, der/die ihre Interessen und ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- (2) Beiträge der Mitglieder können von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt (§ 7)
 - oder**
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
 - oder**
 - c) durch Auflösung des KLB Landes- oder Diözesanverbandes
- (2) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 7 Der Vereinsaustritt

- (1) Der freiwillige Austritt nach § 6 (1) erfolgt schriftlich durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Die Austrittserklärung hat unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen.

§ 8 Der Vereinsausschluss

- (1) Ein Mitglied nach § 5 (1) b) kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied trotz nachweislicher Abmahnung
 - a) vorsätzlich den Interessen oder den Satzungsbestimmungen des Vereins zuwiderhandelt.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung oder gegen von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinsordnungen zu verzeichnen ist.
 - b) den ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt.
- (3) Der Diözesanverband ist vor der Entscheidung anzuhören.
- (4) Die Ausschlussentscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Diözesanverband gegen Zustellnachweis bekanntzumachen.

§ 9 Rechtsbehelf bei Vereinsausschluss

- (1) Dem durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossenen Diözesanverband steht das Recht zu, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss anzurufen.
- (2) Der ausgeschlossene Diözesanverband hat hierzu binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung (Berufungsfrist) beim Vorstand den Antrag auf Berufung schriftlich einzureichen.
- (3) Über den Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Dort ist dem ausgeschlossenen Diözesanverband das Recht auf rechtliches Gehör einzuräumen.
- (4) Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht seine Mitgliedschaft.
- (5) Die zur Entscheidung berufene Mitgliederversammlung beschließt schriftlich in geheimer Abstimmung über den Ausschluss.
- (6) Dem betroffenen Diözesanverband steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu.
- (7) Stellt der ausgeschlossene Diözesanverband keinen Antrag auf Entscheidung in der Mitgliederversammlung, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Vereinsmitglieder bestimmen sich nach den Bestimmungen dieser Satzung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 12)
- die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- (a) dem / der gewählten 1. Vorsitzenden
- (b) dem / der gewählten 2. Vorsitzenden
- (c) dem/der Landvolkseelsorger/-in kraft seines/ihres Amtes

- (2) Die unter 1(a) und 1(b) genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar ist jede volljährige Person, die der KLB zugehörig ist. Mindestens ein gewähltes Mitglied des Vorstandes muss zum Zeitpunkt der Wahl zugleich Mitglied des Landesvorstandes der KLB Bayerns sein.

Wer in der wählenden Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn er / sie schriftlich erklärt, für ein bestimmtes Vorstandsamt kandidieren zu wollen und dieses im Falle seiner Wahl auch anzunehmen.

- (3) Jedes gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach 1 (a) und 1 (b) infolge Rücktritts, Versterbens, Abwahl oder Ausscheidens aus der KLB vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen zu lassen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i.S.d. § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Die gewählten Mitglieder der Vorstandes nach 1(a) und 1(b) können einzeln mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muss mindestens 21 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich begründet vorliegen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand ist nicht übertragbar. Nimmt der/die Landvolkseelsorger/-in für Bayern die Berufung in den Vereinsvorstand nicht an, so hat die Mitgliederversammlung das Recht, ein KLB-Mitglied für die betreffende Amtsperiode an seiner Statt zu wählen.

§ 13 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins.
- (2) Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- a) die Erstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - b) die Erstellung des Jahresberichts,

- c) die Einberufung einer Mitgliederversammlung,
 - d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - e) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände,
 - f) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
 - g) die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins,
 - i) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie deren Beaufsichtigung,
 - k) der Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung durch Dritte für den Verein zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, die laufenden Geschäfte einem/einer von ihm bestellten Geschäftsführer/-in zu übertragen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus. Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins nach § 5 (1) dieser Satzung und die gewählten Mitglieder des Vorstandes des Vereins nach § 12 (1) a-c dieser Satzung, sofern sie nicht zu den Mitgliedern nach § 5 (1) gehören. Jede/-r Stimmberechtigte kann nur eine Stimme wahrnehmen.
- (2) Beratende Mitglieder der Versammlung sind der/die 1. Vorsitzende des Landesbildungswerkes der KLB in Bayern e.V. und der/die beauftragte Geschäftsführer/-in.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
- a) Wahl und Abberufung der wählbaren Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über Geschäftsordnungen,
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils vier Geschäftsjahre,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung/Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt den Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

- (3) Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder ein Beschluss des Vorstandes dies verlangt oder diese Satzung es bestimmt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat in Textform unter Angabe des Sitzungsortes, des Sitzungstermins und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
- (5) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Darüberhinausgehende Anträge zur Tagesordnung, über die in der Mitgliederversammlung noch abgestimmt werden soll, müssen dem Vorstand schriftlich bis mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Gegenstandes, über den beschlossen werden soll, und des Grundes, warum hierüber ein Beschluss gefasst werden soll, verlangt.
- (2) Das Einberufungsbegehren ist an den Vorstand zu richten.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Auf Antrag eines Vereins- oder Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung mit mindestens einem Drittel der Stimmen beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in geheimer schriftlicher Abstimmung abgestimmt wird.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer, der nach Bedarfsfall von der Mitgliederversammlung bestellt wird, zu unterzeichnen ist.

§ 18 Wahlverfahren

- (1) Vor jeder Wahl ist von der Mitgliederversammlung ein die Wahl leitender Wahlvorstand, der aus drei Personen bestehen sollte, zu benennen.
- (2) Die Wahl des / der 1. Vorsitzenden und des / der 2. Vorsitzenden erfolgt einzeln und geheim.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden bei der Mehrheitsermittlung nicht gewertet.

§ 19 Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit einfacher Mehrheit

gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden.

- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Erhebung von Umlagen oder die Vereinsauflösung können jedoch nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden.

§ 20 Beschlussfassung über Haushaltsplan

- (1) Das Haushalts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind für das Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen.
- (2) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist zwischenzeitlich der Vorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um den Vereinszweck weiterzuführen,
- die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen,
 - alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beiträge genehmigt worden sind.
- (3) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Vorstand bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnissen möglich.

§ 21 Beschlussfassung über die Jahresrechnung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von neun Monaten nach seinem Abschluß Rechnung zu legen. Die Rechnung hat nachzuweisen:
- die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes
 - die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge und
 - den Stand des Vereinsvermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen
- (2) Mit der Jahresrechnung ist der Bericht der Kassenprüfer vorzulegen.

§ 22 Obhut der Freisinger Bischofskonferenz

- (1) Der Verein steht unter der Obhut der Freisinger Bischofskonferenz. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils in der Erzdiözese München und Freising gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Die Freisinger Bischofskonferenz hat die Befugnis, die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Vereinsorgane, insbesondere hinsichtlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, zu beaufsichtigen. Die anerkannte Jahresrechnung des Vereins ist zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.
- (3) Änderungen dieser Satzung sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Freisinger Bischofskonferenz.

§ 23 Beschlussfassung über Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von mehr als 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmung unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war.
- (3) Gleichzeitig wird- ohne dass dies eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beschlußfassung ist - in der Tagesordnung auch der beabsichtigte Wortlaut, den die zu ändernde Satzungsbestimmung nach der Satzungsänderung haben soll, angegeben.

§ 24 Geschäftsordnung (GO)

- (1) Der Landesstellen e.V. kann sich eine GO geben. Wenn keine eigene GO besteht, kommt die GO des Landesverbandes der KLB Bayerns zur Anwendung, soweit sie dieser Satzung nicht widerspricht.
- (2) Der Beschluss über Änderungen der Geschäftsordnung ist in der Tagesordnung unter Angabe des bisherigen und vorgeschlagenen neuen Wortlautes anzukündigen.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt stets schriftlich und geheim.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
- (4) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung darüber, wem die Rechte (z.B. Zeichenrechte) übertragen werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Erzdiözese München und Freising, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Landvolkseelsorge in Bayern zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Landesstelle der KLB Bayerns e.V. am 12. April 2016 einstimmig beschlossen und von der Freisinger Bischofskonferenz in ihrer Tagung vom 9.-10. November 2016 unter der Maßgabe, dass in § 1 Abs. 4 der Satzung der Landesstelle aufgenommen wird, dass es sich um einen „privaten kirchlichen Verein“ und nicht um einen „öffentlichen kirchlichen Verein“ handelt, genehmigt. Die Mitgliederversammlung der Landesstelle der KLB Bayerns e.V. nahm diese Änderung am 27.04.2017 einstimmig an. Eine weitere erforderliche Änderung in § 12 Abs. 1 wurde von der Mitgliederversammlung der Landesstelle der KLB Bayerns e.V. am 12.04.2018 einstimmig angenommen. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 16.09.1999 und wurde vom Amtsgericht München mit Wirkung vom 18.07.2018 genehmigt und in Kraft gesetzt.